



**EINWOHNERGEMEINDE**

**EGGIWIL**

# **Leitfaden zur Benützung der Schaukästen bei den Dorfeingängen**

Status	Datum	Instanz
0.1	14.12.2007	Gemeinderat / Definitive Fassung
0.2	09.09.2019	Gemeinderat Art. 1 Präzisierung / Art. 9-11 (neu)

**Grundideen: Die Dorfeingänge sind wichtige Schaufenster für unser Dorfleben. Alle tragen und denken mit, so ergibt sich eine unkomplizierte, unbürokratische Lösung, die allen etwas bringt.**

1. Die Einwohnergemeinde Eggwil und der Verkehrsverein Eggwil stellen die beiden Schaukästen an den Dorfeingängen in der Längmatt und in der Gerbe grundsätzlich exklusiv den Eggwiler Anbietern für Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet von Eggwil zur Verfügung. Dieses kostenlose Angebot ist Teil der Strategie zur Förderung und Erhaltung des Eggwiler Kulturlebens.
2. Die Werbeflächen stehen für politische Werbung nicht zur Verfügung.
3. Bei Anlässen kommerzieller Anbieter muss der kulturelle Aspekt klar im Vordergrund stehen.
4. Grundsätzlich wird die Berechtigung zum Aufhängen der Werbeplakate anlässlich der alljährlichen vom Verkehrsverein Eggwil organisierten und durchgeführten Koordinationskonferenz vergeben. Allfällige Terminüberschneidungen und Koordinationsfragen werden anlässlich dieser Konferenz von den Direktbetroffenen möglichst abschliessend geregelt. Die Liste der Interessierten wird in geeigneter Weise protokolliert. Allfällige Nachmeldungen sind nur möglich, wenn sie bereits vergebene Werbetage nicht tangieren. Über solche Belegungen entscheidet der Gemeinderat mit dem Ressort „Präsidiales und Finanzen“ nach Rücksprache mit den Direktbetroffenen abschliessend.
5. Jeder Anbieter ist selber für die Produktion seiner Werbeträger verantwortlich. Für allfällige Beschädigungen der Werbeträger haftet die Gemeinde nicht.
6. Pro Anbieter steht grundsätzlich 1-mal die Fläche in der DIN-Grösse A0 zur Verfügung.
7. Die Werbung soll frühestens 2 Wochen vor dem Anlass montiert werden. Bei mehr als zwei Anlässen haben die früheren Veranstaltungen Vorrang und die Frist kann kürzer sein.
8. Spätestens 1 bis 2 Tage nach Abschluss der Veranstaltung müssen die Plakate vom Organisator aus den Schaukästen entfernt werden.
9. Vereine unserer Nachbargemeinden (oder aus der näheren Umgebung) mit einem engen Bezug zur Gemeinde Eggwil haben die Möglichkeit, die Schaukästen unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls zu nutzen, wenn die Kästen nicht durch Eggwiler Vereine beansprucht werden.
10. Vereine gemäss Ziffer 9 stellen im Vorfeld rechtzeitig einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde (info@eggwil.ch) mit gewünschtem Zeitraum, Adresse und Telefonnummer der verantwortlichen Person.
11. Die Gemeinde entscheidet abschliessend über die Zuteilung. Es gelten für die Benützung und das gesamte Handling die identischen Regeln wie für alle Eggwiler Anbieter.
12. Falls eine Werbefläche nicht benützt wird, ist der Demontierende dafür verantwortlich, dass eine oder zwei der Werbeflächen der Gemeinde nach vorne gedreht werden. Erste Priorität hat das Gemeindewappen von Eggwil. Zweite Priorität die Tafel mit dem Emmental-Schriftzug.
13. Die Aussenreinigung der Fensterflächen übernimmt die Einwohnergemeinde Eggwil. Spontane Reinigungseinsätze beim Montieren sind selbstverständlich erlaubt. Bitte jeweils Haushaltpapier zum Auftrocknen allfälligen Kondenswassers mitnehmen. Im Winter kann es vorkommen, dass der Schlüsselkasten angefroren ist. Bitte eine weiche Unterlage mitnehmen, diese auf den Schlüsselkasten halten und mit einem harten Gegenstand LEICHT dranklopfen.
14. Die Magnete in den Schaukästen sind Eigentum des Verkehrsverein Eggwil. Bitte darauf achten, dass die SUPER-Magnete sorgfältig behandelt werden. Die Magnete zeichnen sich durch eine sehr hohe Anziehungskraft aus.
15. Ansprechstelle für
  - a. Betriebliches, Reparaturen etc. Gemeindeverwaltung Eggwil
  - b. Organisatorisches Gemeinderat Ressort "Präsidiales und Finanzen"
16. Dieser Leitfaden wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 9. September 2019 revidiert.